

## N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU  
am 07. Dezember 1993 in Bonn

Anwesend: Dr. Dr. h.c. Heinrich B a r t h

- als Vorsitzender -

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard K u t h n i n g

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Heidi L a m b e r t - L a n g

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Pia R u m l e r - D e t z e l

Richter am Bundesverwaltungsgerichts a.D.

Carl L. S t r ä t e r

- als beisitzende Richter -

Justitiar

Peter S c h e i b (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

H. ./ . CDU-LV Hamburg

wegen Ausschlusses aus der CDU/Ruhens der Mitgliedschaftsrechte/Verweis

erscheinen bei Aufruf (14.00 Uhr):

1. der Rechtsbeschwerdeführer, Herr H.,  
persönlich,  
und Frau H. (als Beistand)
  
2. für den Rechtsbeschwerdegegner, den CDU-Landesverband Hamburg, Herr Rechtsanwalt F.MdHB

Der Vorsitzende stellt fest, daß die schriftliche Terminladung vom 02. November 1993 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 02. November 1993 als Einschreibebrief an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Herr Dr. Barth stellt den Verfahrensbeteiligten die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Dr. Barth (als Vorsitzender)  
Dr. Kuthning  
Frau Dr. Lambert-Lang  
Frau Dr. Rumler-Detzel  
Sträter

Der Vorsitzende teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, daß aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die Stellv. Mitglieder des Bundesparteigerichts Dr. Bonde, Hellner, Rehborn, Siebeke und Dr. Wiechens sowie Frau Scheib (CDU-Bundesgeschäftsstelle) als weitere Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Dr. Barth führt in den wesentlichen Sachverhalt ein. Dabei geht er auf die bisherigen Entscheidungen des Bundesparteigerichts zu Hamburger Fragen sowie auf das Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts ein, mit dem Herr W. und die anderen Kritiker der CDU Hamburgs die Auflösung der Hamburger

Bürgerschaft und Neuwahlen erreicht haben. Herr Dr. Barth weist auch darauf hin, daß aber das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 20. Oktober 1993 die Wahlprüfungsbeschwerde von Herrn W. u.a. gegen den Deutschen Bundestag wegen der Aufstellung der Hamburger CDU-Kandidaten für die Bundestagswahl 1990 zurückgewiesen habe. Er macht schließlich darauf aufmerksam, daß zwischenzeitlich in Hamburg und bei der Hamburger CDU weitere durchgreifende Veränderungen eingetreten seien, die eine gütliche Einigung und den Abschluß eines Vergleichs rechtfertigen könnten.

Herr Rechtsanwalt F. teilt mit, daß in Hamburg ein neuer Landesvorstand gewählt worden sei. Es hätten zwischenzeitlich auch Gespräche zwischen dem neuen Landesvorsitzenden D. F. MdB, Herrn Rechtsanwalt von B. (Justitiar des Landesverbandes), Herrn H. und ihm (Rechtsanwalt F.) stattgefunden. Als Verfahrensbevollmächtigter sei er autorisiert, einen Vergleich abzuschließen.

Herr H. legt Wert darauf, daß der Landesverband den Verweis zurücknimmt; dadurch könne das Verfahren erledigt werden. Der Vorsitzende trägt nunmehr einen möglichen Vergleichstext vor.

Rechtsanwalt F. meint dazu, der Landesverband könne auf jeden formellen Antrag verzichten.

Herr H. geht nochmals auf die damaligen Vorgänge ein und stellt die Zusammenhänge in der Vergangenheit aus seiner Sicht dar. Er schlägt vor, auch Herrn Professor Dr. Sch. zu rehabilitieren, dessen Engagement für die Hamburger Parteireform er nicht vergessen wolle. Die Herren Dr. Barth und Sträter betonen, daß das Bundesparteigericht keine rechtliche Möglichkeit habe, Herrn Prof. Dr. Sch. zu rehabilitieren. Er sei nicht mehr CDU-Mitglied und sei auch kein Verfahrensbeteiligter.

Frau H. macht darauf aufmerksam, daß die H. Initiative eine moralische Erneuerung der Partei in Hamburg bringen und auch das C im Namen der CDU rechtfertigen sollte. Nach der geistig-moralischen Wende würden nicht nur Familienangehörige, sondern auch Parteimitglieder fragen. Eine Reform sei im übrigen nur auf demokratischem Weg möglich.

Das Bundesparteigericht zieht sich zur Beratung zurück, um einen Vergleichsvorschlag zu formulieren.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verliest der Vorsitzende folgenden Vorschlag:

"V e r g l e i c h

in der Parteigerichtssache

H. ./.. CDU-Landesverband Hamburg  
- CDU-BPG 2/93 (R) -

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage macht das Bundesparteigericht unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Hamburger CDU sowie unter Würdigung der politischen Motive des Herrn H. folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Herr H. bedauert, daß er mit einigen seiner Äußerungen in den Jahren 1988/1989 zu weit gegangen sein könnte.
2. Der Landesverband Hamburg der CDU nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.
3. Die Beteiligten erklären übereinstimmend, daß damit das gesamte Verfahren erledigt und der Verweis gegenstandslos ist."

Herr H. und Herr Rechtsanwalt F. nehmen diesen Vergleich an.

Herr H. stellt eine Anfrage auf Kostenersatz und begründet sie.

Diese Anfrage wird sowohl von Rechtsanwalt F. als auch vom Bundesparteigericht unter Hinweis auf § 43 Abs. 2 PGO abschlägig beschieden. Der Vorsitzende begründet diese Ablehnung ausführlich, auch unter Hinweis auf den großen ehrenamtlichen Arbeitsaufwand der Mitglieder des Bundesparteigerichts.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt Herr Dr. Barth um 15.20 Uhr die mündliche Verhandlung.

Herr .H. bedankt sich bei der Verabschiedung für die faire Verhandlung vor dem Bundesparteigericht.